

Beitragsordnung des Kölner Vereins Liebevolle Kinderzeit e.V.

§1 Grundlagen und Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung besitzt Gültigkeit ab 01.08.2025.
- (2) Gemäß § 4 seiner Satzung erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§2 Beitragszahlung

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt über Abbuchung per Lastschrift im Voraus. Fördermitglieder dürfen auch die Überweisung wählen.
- (2) Eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Zahlweise ist möglich. Sie ist unter der Voraussetzung zu wählen, dass pro Buchung ein Betrag von 10 € nicht unterschritten wird.

§3 Beitragshöhe für Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder sind diejenigen Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen möchten, jedoch kein Betreuungsangebot nutzen.
- (2) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird von dem betreffenden Mitglied durch Selbsteinschätzung bestimmt, wobei ein Mindestbeitrag von 1 € monatlich zu leisten ist.

§4 Beitragshöhe für Nutzer der Betreuung

- (1) Das Angebot der Vollbetreuung bezieht sich auf die Gruppenform II im Sinne des KiBiz. Es werden Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren mit 35 Wochenstunden betreut.
- (2) Eine Erstattung von Beiträgen bei nicht vollständiger Inanspruchnahme des Betreuungsangebots erfolgt nicht.

(3) Der Verein erhält Betriebskostenförderung gemäß KiBiz für sein Betreuungsangebot. Als Träger hat der Verein einen Teil der Betriebskosten selbst aufzubringen. Der Beitrag der Nutzer der Vollbetreuung dient der Abdeckung dieses fehlenden Teil sowie der Kosten für Verpflegung und besondere Ausgaben. Der Beitrag für Nutzer der Betreuung beträgt **monatlich 218 € pro Kind**.

(4) In dem in Abs. 3 genannten Beitrag sind Verpflegungskosten in Höhe von 2,30 € pro Tag enthalten.

(5) Zusätzlich zu dem in Abs. 3 genannten Beitrag erhebt die Stadt einkommensabhängige Betreuungskosten.